

Eine neue Studie der OECD „Inheritance Taxes in OECD Countries“ lässt aufforchen: Nach dieser können Erbschaftsteuern ein wichtiges Instrument sein, angesichts hoher Vermögensungleichheiten und pandemiebedingt stark beanspruchter öffentlicher Kassen, um der Ungleichheit zu begegnen. Der Studie zufolge ist die hohe Vermögenskonzentration in OECD-Ländern kritisch zu sehen. Die ungleiche Verteilung von Vermögenstransfers verstärkt die Ungleichheit. Die von den wohlhabendsten privaten Haushalten (oberste 20%) ausgewiesenen Erbschaften und Schenkungen betragen im Durchschnitt nahezu das 50-Fache der von den ärmsten Haushalten (untere 20%). Erbschaft- oder Nachlasssteuern werden derzeit in 24 von 37 OECD-Ländern erhoben. Allerdings werden keine hohen Einnahmen aus dieser Besteuerung erzielt. Im Durchschnitt der Länder machen die Erbschaft-, Nachlass- und Schenkungsteuern lediglich 0,5% des Gesamtsteueraufkommens aus. 0,52% sind es in Deutschland und in der Schweiz 0,6%. Österreich schaffte 2008 die Erbschaft- und Schenkungsteuer ab. Gerechtigkeitserwägungen sprächen ganz klar für die Erhebung einer Erbschaftsteuer auf der Grundlage der wahren Vermögenswerte, die die Erben erhielten. Besonders gerecht wäre es, Schenkungen und Erbschaften bei den Empfängern über ihr gesamtes Leben hinweg zu besteuern. Dann gäbe es auch weniger Gründe für die Steuervermeidung. Möglicherweise stiegen dadurch aber die Verwaltungskosten und der Erfüllungsaufwand. Damit die Öffentlichkeit entsprechende Steuern akzeptierte, sei es wichtig, über die bestehenden Ungleichheiten zu berichten und über die Funktionsweise von Erbschaft- und Nachlasssteuern zu informieren. Ob das tatsächlich ein Konzept für mehr Gerechtigkeit ist? Gespannt wird auch zu beobachten sein, ob die Studie es in den diesjährigen Bundestagswahlkampf schafft.



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **EuGH-Schlussantrag: Kapitalverkehrsfreiheit**

Art. 63 AEUV steht nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegen, nach denen auf die von einer gebietsansässigen Gesellschaft ausgeschütteten Dividenden Quellensteuer erhoben wird, wenn diese Dividenden an einen gebietsfremden Organismus für gemeinsame Anlagen ausgeschüttet werden, der im Ansässigkeitsstaat keiner Körperschaftsteuerbelastung unterliegt. Dies gilt auch dann, wenn auf diese Dividenden, wenn sie an einen gebietsansässigen Organismus für gemeinsame Anlagen ausgeschüttet werden, keine Körperschaftsteuer erhoben, sondern eine andere Besteuerungstechnik angewendet wird, die sicherstellen soll, dass erst bei einer Weiterausschüttung an den Anleger eine entsprechende Ertragsbesteuerung erfolgt und bis dahin stattdessen eine quartalsweise Besteuerung des gesamten Nettovermögens des gebietsansässigen Organismus für gemeinsame Anlagen erfolgt.

**GAin Kokott**, Schlussanträge vom 6.5.2021 – C-545/19

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-1173-1**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **FG Düsseldorf: Grunderwerbsteuer – Zur Aufhebung eines Grunderwerbsteuerbescheides aus Billigkeitsgründen bei Änderung der Rechtsprechung**

1. Die Vorschrift des § 163 Abs. 1 S. 1 AO, nach der Steuern niedriger festgesetzt werden, wenn die Erhebung der Steuer nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre, gilt auch für gesonderte Feststellungen sinngemäß.

2. Die Entscheidung über diesen Antrag ist eine Ermessensentscheidung, die sich nach Inhalt und Grenzen an dem Begriff der Unbilligkeit zu

orientieren hat, die hier weder in persönlicher noch in sachlicher Hinsicht vorliegt.

3. Sachliche Unbilligkeit liegt dann vor, wenn ein dem Schutz vor einer verschärfenden Gesetzesänderung entsprechender oder jedenfalls angenäherter Vertrauensschutz erforderlich ist, wenn die Entscheidung des BFH von einer Jahrzehnte währenden höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht, diese Eingang in die Verwaltungsanweisungen gefunden hat und der BFH bei einem derartigen Rechtsfindungsprozess ähnlich einem Normgeber tätig geworden ist. Dieser Fall ist hier nicht gegeben.

**FG Düsseldorf**, Urteil vom 25.3.2021 – 11 K 2137/20 GE

(Leitsätze der Redaktion)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-1173-2**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **FG Köln: „Vermietung“ von virtuellem Land in einem Online-Spiel ist umsatzsteuerpflichtig**

1. Wer erworbenes virtuelles Land parzelliert und gegen Zahlung an andere Nutzer vermietet, erbringt gegenüber seinen Kunden eine Leistung i. S. d. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG, nämlich eine sonstige Dienstleistung eigener Art.

2. Das sich dabei sog. Avatare lediglich anonym gegenüberstehen kann das Vorliegen eines Leistungsaustauschverhältnisses nicht zerstören, da die Identifizierung der hinter den Avataren stehenden Personen zumindest über die IP-Adresse möglich ist.

3. Die sonstige Leistung wird zum Teil im Inland erbracht, da der Begriff „auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen“ i. S. des Umsatzsteuerrechts Dienstleistungen umfasst, die über das Internet oder ein ähnliches elektronisches Netz erbracht werden, deren Erbringung aufgrund ihrer Art im Wesentlichen automati-

siert und nur mit minimaler menschlicher Beteiligung erfolgt und die ohne Informationstechnologie nicht möglich wären.

**FG Köln**, Urteil vom 13.8.2019 – 8 K 1565/18  
(Leitsätze der Redaktion)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-1173-3**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **VG Mainz: Steuerfahnder als Zeuge in Prozessen**

Die Genehmigung zur Aussage als Zeuge in einem zivilrechtlichen Schadensersatzprozess darf der Dienstherr nicht allein deshalb versagen, weil der Beamte wegen seines Einsatzes als Steuerfahnder voraussichtlich auch in einem Strafverfahren zu demselben Sachverhalt wird aussagen müssen. Dies entschied das VG Mainz mit Beschluss vom 29.4.2021 – 4 L 294/21.MZ.

Der Beamte war als Steuerfahnder in einem Ermittlungsverfahren u. a. gegen die antragstellende Einzelperson eingesetzt, die vor einem Zivilgericht die Feststellung von Schadensersatzansprüchen gegen eine Beratungsgesellschaft verfolgt. Das steuerliche Ermittlungsverfahren gegen die Einzelperson ist mittlerweile weitgehend abgeschlossen und soll in einen Abschlussbericht an die zuständige Staatsanwaltschaft führen. Der Richter des Zivilgerichts beantragte bei dem Dienstherrn des Beamten die Erteilung einer Genehmigung zur Aussage als Zeuge. Der Dienstherr versagte die Genehmigung insbesondere unter Hinweis darauf, dass Aussagen des Steuerfahnders im Zivilprozess zu Anpassungen von Zeugenaussagen und in der Verteidigungsstrategie im zu erwartenden Strafprozess mit teilweise identischen Beweisthemen führen könnten. Der Antragsteller beantragte daraufhin den gerichtlichen Erlass einer einstweiligen Anordnung mit der Verpflichtung des Dienstherrn, dem Beamten die Aussagegenehmigung für eine Zeugenaussage